

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Reichsgesetz über die Kriegseleistungen

Baden

Karlsruhe, 1914

IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen

[urn:nbn:de:bsz:31-318715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318715)

gütungsanerkennnisse allmonatlich von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichskanzler-Amte unmittelbar übersandt.

b) Landlieferungen.

1. Die vorstehend unter a enthaltenen Bestimmungen finden auf Landlieferungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Bestimmung der Behörden, bei welchen die Anmeldung der Ansprüche der Lieferungsverbände zu erfolgen hat, sowie der Behörden, welche die Prüfung und Feststellung der Ansprüche zu bewirken haben, vorbehalten bleibt.

2. Die Liquidationen über die Landlieferungen derjenigen Bundesstaaten, für deren Gebiete von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist (§ 17 Absatz 2), werden von den Zentralbehörden dieser Staaten behufs Prüfung, Feststellung und Erteilung der Vergütungsanerkennnisse dem Reichskanzler-Amte vorgelegt.

IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen.

12. Zu §§ 23 und 24.

Die Inanspruchnahme von Schiffen und Fahrzeugen hat in der Regel auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenspolizeibehörde, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde stattzufinden. Die requirierte Behörde hat sogleich nach Empfang der Requisition die zur Sicherstellung der geforderten Leistung nötigen Anordnungen zu treffen und die erforderliche Abschätzung herbeizuführen. Letztere erfolgt im Falle der Inanspruchnahme zu vorübergehender Benutzung (§ 23) unter sinngemäßer Anwendung der oben

unter 7 getroffenen Bestimmungen über die Feststellung der Vergütung für die entzogene Benutzung und etwaige Beschädigung von Gebäuden.

Bezüglich der Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Vergütungsansprüche finden die Bestimmungen unter 11. a) Anwendung; ebenso bezüglich der Erteilung der Vergütungsanerkennnisse. Letzteres jedoch nur in denjenigen Fällen, in denen nicht eine eigentümliche Überlassung von Schiffen und Fahrzeugen an die Militärverwaltung stattgefunden hat. In Fällen solcher Art (§ 24) wird den oben unter 11. a) Absatz 1 getroffenen Bestimmungen entsprechend verfahren.

V. Besondere Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde.

13. Zu §§ 25 bis 27.

Es wird auf die zufolge des § 27 von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten über das Verfahren bei der Stellung und Aushebung der Pferde erlassenen oder noch zu erlassenden Reglements verwiesen.

VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.

14. Zu §§ 28 und 29.

1. Der Bedarf an Gegenständen zur Ausrüstung von Eisenbahnwagen für die Beförderung von Mannschaften und Pferden wird von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen festgesetzt.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt teilt diese Festsetzungen den einzelnen Eisenbahnerwaltungen mit und überwacht deren Ausführung.